

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom 27. Oktober 2010

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

verordnet:

I

Die Verordnung des EVD vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3^{bis}, 15 Absatz 2, 16a Absatz 1, 16h, 16k Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 24a und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997² (Bio-Verordnung), im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,

Art. 4d

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007³ können Bienen, die nicht aus Biobetrieben stammen, auf dem biologischen Betrieb gehalten werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

Art. 15 Abs. 2 und 3

² Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten. Ausgenommen ist das Beschneiden der Flügel der Königin für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007⁴.

³ Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.

¹ SR 910.181

² SR 910.18

³ SR 916.310

⁴ SR 916.310

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 11 wird aufgehoben.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

27. Oktober 2010

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Doris Leuthard

Anhang 1
(Art. 1)*Ziff. 7***7. Weitere Stoffe**

- Ethylen:
 - zur Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis,
 - zur Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen,
 - zur Blüteninduktion von Ananas,
 - zur Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln;
- Kalialaun: zur Verzögerung der Reifung von Bananen.

*Anhang 2
(Art. 2)**Ziff. 2.2*

«Kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material» wird ersetzt durch:*

kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material und/oder tierischen Exkrementen*

«Malzwurzel» wird ersetzt durch:

– Malzkeime

«Mischungen aus pflanzlichem Material, kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden.» wird ersetzt durch:

kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden.

Ziff. 1

Zur bestehenden Liste werden hinzugefügt:

- Branntkalk
- Kalk

*Ziff. 2***2. Ferner sind zugelassen:**

- Produkte auf Jodbasis als Zitzendesinfektionsmittel
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind⁵.

⁵ Die Liste der notifizierten Wirkstoffe kann bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder kostenlos unter der Internetadresse www.cheminfo.ch abgerufen werden.

